

V e r f a s s u n g
der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe

vom 13. November 2010 (KABl. Nr. 2/2010),
zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. November 2022 (KABl. Nr. 1/2023)

| | |
|--------------|---|
| Abschnitt I: | Allgemeine Bestimmungen |
| II: | Die Landeskirche |
| III: | Die Kirchenmitgliedschaft |
| IV: | Die Kirchengemeinde |
| V: | Die Kirchenbezirke |
| VI: | Die Landessynode |
| VII: | Der Landesbischof |
| VIII: | Der Landeskirchenrat |
| IX: | Das Landeskirchenamt |
| X: | Kirchliche Werke, besondere Einrichtungen und Pfarrstellen mit besonderem Auftrag |
| XI: | Rechtsetzung und Rechtspflege |
| XII: | Finanzwesen |
| XIII: | Schlussbestimmungen |

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe (Landeskirche) gründet sich auf das in der Heiligen Schrift bezeugte Evangelium von Jesus Christus. Sie ist die Gemeinschaft von Menschen, die durch Wort und Sakrament zur Einheit des Glaubens gesammelt werden. In ihr sind Frauen und Männer berufen, Jesus Christus als ihren Herrn zu bezeugen, die Verkündigung des Wortes Gottes und die stiftungsgemäße Verwaltung der Sakramente zu erhalten und missionarisch und diakonisch zu handeln. Die Landeskirche fördert die Bemühungen um die Einheit der Kirche Jesu Christi in der Welt.

Artikel 2

In der Landeskirche gelten die altkirchlichen Bekenntnisse und die Bekenntnisschriften der lutherischen Reformation, insbesondere der Kleine und Große Katechismus D. Martin Luthers, das Augsburgische Bekenntnis von 1530 mit der Apologie und die Schmalkaldischen Artikel.

II. Die Landeskirche

Artikel 3

- (1) Die Landeskirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig. Sie ist nach staatlichem Recht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihre Organe sind

die Landessynode,

der Landesbischof,

der Landeskirchenrat,

das Landeskirchenamt.
- (2) Sie leiten die Landeskirche in gegenseitiger Verantwortung und wirken in arbeitsteiliger Gemeinschaft zusammen.

Artikel 4

- (1) Die Landeskirche bildet mit ihren Kirchengemeinden, mit den kirchlichen Werken und den selbstständigen kirchlichen Einrichtungen eine innere und äußere Einheit.
- (2) Das Gebiet der Landeskirche kann nur durch Kirchengesetz geändert werden. Vor einer Änderung sind die Gemeindeglieder der beteiligten Kirchengemeinden zu hören.

Artikel 5

Die Landeskirche ist Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) und gehört der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) an. Sie fördert die ökumenische Zusammenarbeit.

Artikel 6

Die Annahme der Ergebnisse überkonfessioneller Lehrgespräche durch die Landeskirche bedarf, wenn sich daraus Folgen für die Kirchengemeinschaft ergeben, übereinstimmender Beschlüsse der Landessynode, des Landesbischofs und des Landeskirchenrates.

III. Die Kirchenmitgliedschaft

Artikel 7

Kirchenmitglieder der Landeskirche sind alle getauften Christen, die dem evangelischen Bekenntnisstand angehören, ihren Wohnsitz in einer Kirchengemeinde der Landeskirche haben und weder ihren Austritt aus der Kirche erklärt haben noch Kirchenmitglieder einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft sind.

Artikel 8

Die Kirchenmitgliedschaft erwerben

- a) Ungetaufte durch die Taufe in einer evangelischen Kirchengemeinde,
- b) Getaufte, die zuvor aus einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft mit bürgerlicher Wirkung ausgetreten sind, durch die Aufnahme,
- c) Getaufte, die zuvor aus einer Gliedkirche der EKD mit bürgerlicher Wirkung ausgetreten sind, durch die Wiederaufnahme,
- d) Getaufte, die zuvor ihre Mitgliedschaft in einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft ohne vorherigen Austritt mit bürgerlicher Wirkung aufgegeben haben, durch Übertritt.

Artikel 9

Die Kirchenmitgliedschaft endet

- a) durch förmlichen Austritt aus der Kirche,
- b) durch förmlichen Übertritt zu einer anderen Kirche,
- c) mit dem nicht nur vorübergehenden Fortzug aus dem Geltungsbereich des Kirchengesetzes der EKD über die Kirchenmitgliedschaft.

Artikel 10

Die Kirchenmitglieder stehen als Glieder der Gemeinde Jesu Christi in der Verantwortung vor Gott. Durch die Übernahme von Ämtern und Diensten, mit freiwilligen Gaben und mit rechtlich geordneten kirchlichen Abgaben beteiligen sich die Kirchenmitglieder an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags. Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus den kirchlichen Ordnungen.

Artikel 11

Die Einzelheiten der Kirchenmitgliedschaft werden durch Kirchengesetz geregelt.

IV. Die Kirchengemeinde

Artikel 12

- (1) Die in einem örtlich begrenzten Bereich der Landeskirche wohnenden Kirchenmitglieder bilden eine Kirchengemeinde (Ortskirchengemeinde). Die örtliche Begrenzung einer Kirchengemeinde ist durch Herkommen bestimmt. Die Neugründung einer Kirchengemeinde und die Änderung der örtlichen Begrenzung einer Kirchengemeinde werden durch Kirchengesetz geregelt.
- (2) Kapellengemeinden sind Teile einer Kirchengemeinde.
- (3) Im Regelfall besteht die Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde, in deren Bereich das Kirchenmitglied seine Hauptwohnung hat. Das Kirchenmitglied kann unter kirchengesetzlich geregelten Voraussetzungen einer anderen Kirchengemeinde als der seines Wohnsitzes angehören.
- (4) Die Ortskirchengemeinden sind ganz Kirche, sie sind aber nicht die ganze Kirche. Sie stehen in der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft untereinander und zur Landeskirche. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeiten die Ortskirchengemeinden mit anderen Ortskirchengemeinden im Kooperationsraum zusammen und entwickeln geeignete Formen regionaler Zusammenarbeit.
- (5) Das Nähere zu den Grundsätzen und Zielen regionaler Zusammenarbeit, zur Zuordnung der Kirchengemeinden zu Kooperationsräumen sowie zu den strukturierten Formen der Zusammenarbeit wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 13

- (1) Die Kirchengemeinde hat den Auftrag, christliches Leben zu verwirklichen. Dazu gehören:
 - a) regelmäßige öffentliche Gottesdienste, in denen das Evangelium in Wort und Sakrament verkündigt wird,
 - b) Seelsorge,
 - c) christliche Unterweisung,
 - d) Dienst am Nächsten (Diakonie),
 - e) Förderung der christlichen Gemeinschaft und Mission.
- (2) Die Kirchengemeinde erfüllt diesen Auftrag auch dadurch, dass sie sich mit in ihrem Gemeindegebiet befindlichen Körperschaften, Institutionen, Vereinen und Verbänden sowie gesellschaftlichen Gruppen vernetzt.
- (3) Die Gemeindemitglieder tragen gemeinsam mit den Pastorinnen und Pastoren sowie den ehrenamtlich wie beruflich Mitarbeitenden die Verantwortung für die Förderung dieses Auftrages. Sie sind im Rahmen der geltenden Ordnung an den Entscheidungen innerhalb der Kirchengemeinde zu beteiligen und mit Aufgaben im Dienst der Kirchengemeinde zu betrauen.

Artikel 14

- (1) Im Rahmen der geltenden Ordnung verwaltet jede Kirchengemeinde ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung. Die Kirchengemeinde ist nach staatlichem Recht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben setzt die Kirchengemeinde eigene und die ihr von der Landeskirche zugewiesenen Mittel ein.

Artikel 15

- (1) Die Organe der Kirchengemeinde sind
 - a) der Gemeindekirchenrat,
 - b) der Kirchenvorstand,
 - c) das Pfarramt.
- (2) Der Kirchenvorstand kann zur Beratung besonderer Angelegenheiten, die das Gemeindeleben betreffen, eine Versammlung der wahlberechtigten Kirchengemeindeglieder (Gemeindeversammlung) einberufen; sie wird vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes geleitet.

Artikel 16

- (1) Jede Kirchengemeinde hat einen Gemeindekirchenrat, der aus gewählten Mitgliedern und Mitgliedern kraft Amtes besteht. Die Zahl der gewählten Mitglieder richtet sich nach der Zahl der Kirchenmitglieder einer Kirchengemeinde. Mitglieder kraft Amtes sind die zum Dienst in der Kirchengemeinde beauftragten Pastoren.
- (2) Der Gemeindekirchenrat hat die Aufgaben,
 - a) bei der Wahl der Landessynode mitzuwirken,
 - b) bei der Besetzung der Pfarrstellen der Kirchengemeinde mitzuentcheiden,
 - c) aus seiner Mitte den Kirchenvorstand zu wählen,
 - d) wichtige, das Gemeindeleben berührende Angelegenheiten zu beraten und dem Kirchenvorstand Anregungen für seine Arbeit zu geben.
- (3) Der Gemeindekirchenrat wird für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Den Vorsitz hat der Vorsitzende des Kirchenvorstandes. Dieser beruft den Gemeindekirchenrat mindestens einmal jährlich ein.

Artikel 17

- (1) Der Kirchenvorstand besteht aus den vom Gemeindekirchenrat gewählten und den berufenen Mitgliedern (Kirchenvorsteher) sowie den Mitgliedern kraft Amtes.
- (2) Der Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Wenn zum Vorsitzenden ein Geistlicher gewählt worden ist, sollte zu seinem Stellvertreter ein Laie gewählt werden; ist ein Laie zum Vorsitzenden gewählt worden, sollte zu seinem Stellvertreter ein Geistlicher gewählt werden. Die Pastoren (der Pastor) und die Kirchenvorsteher leiten die Kirchengemeinde in gemeinsamer Verantwortung. Sie sorgen dafür, dass die Kirchengemeinde ihre Aufgaben erfüllt, ihren Verpflichtungen nachkommt und ihre Rechte wahrt.
- (3) Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen des Kirchenvorstandes, durch die Rechte und Pflichten der Kirchengemeinde begründet werden, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Kirchenvorstandes zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Kirchengemeinde zu versehen.
- (4) Der Kirchenvorstand hat ferner die Aufgaben,
 - a) das geistliche Leben der Kirchengemeinde zu fördern,
 - b) den Haushaltsplan der Kirchengemeinde zu beschließen,
 - c) hauptamtlich, nebenamtlich und ehrenamtliche Mitarbeiter in den Dienst der Kirchengemeinde zu berufen und sie in der Arbeit zu begleiten,
 - d) das kirchliche Vermögen zu verwalten.

Er kann ferner nach landeskirchlichem Haushaltsrecht Gebühren für die Benutzung kirchlicher Einrichtungen festsetzen.

- (5) Der Kirchenvorstand wird für die Dauer von sechs Jahren gewählt.

Artikel 18

- (1) Die kirchlichen Mitarbeiter beteiligen sich an dem Auftrag, christliches Leben in der Kirchengemeinde zu verwirklichen (Artikel 13). Sie sind hauptamtlich, nebenamtlich oder ehrenamtlich tätig.
- (2) Für die ihnen übertragenen Aufgaben sollen die kirchlichen Mitarbeiter geeignet sein und einen Anspruch auf Fortbildung haben. Art und Umfang ihres Dienstes werden durch die geltenden Ordnungen geregelt.

Artikel 19

- (1) Inhaber einer Pfarrstelle kann ein Geistlicher werden, dem durch die Ordination der Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung erteilt worden ist (Pastor).
- (2) Der Pastor trägt Verantwortung für das geistliche Leben in der Kirchengemeinde (Artikel 13 und 17) und achtet auf die Bindung an die Heilige Schrift und an die Bekenntnisse der Kirche. Er sorgt insbesondere für die Einheit der Gemeinde und der Kirche.
- (3) Der Pastor oder die Pastorin ist zuständig für die Amtshandlungen in der Kirchengemeinde oder, wenn es in einer Kirchengemeinde oder in einem Kooperationsraum mehrere Pfarrstellen gibt, in dem zugewiesenen Pfarrbezirk. Der Pfarrstelleninhaber oder die Pfarrstelleninhaberin, der oder die die Geschäfte der laufenden Verwaltung in den Kirchengemeinden Bückeburg oder Stadthagen führt, kann die Bezeichnung Oberprediger oder Oberpredigerin führen.
- (4) In seiner Amtsführung ist der Pastor an das Ordinationsgelübde gebunden. Er untersteht der Dienst- und Lehraufsicht, ist im Übrigen aber in Verkündigung und Seelsorge unabhängig von Weisungen. Er übt sein Amt in Gemeinschaft mit allen Pastoren der Landeskirche aus.
- (5) Der Pastor wird von der Kirchengemeinde gewählt oder unter besonderen kirchengesetzlich geregelten Umständen vom Landeskirchenrat bestimmt. Das Nähere über die Besetzung der Pfarrstellen und über das Dienstverhältnis der Pastoren wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 20

Weitere Bestimmungen über die Ordnung der Kirchengemeinde erfolgen insbesondere durch Kirchengesetz. Auch die Bildung der Gemeindegemeinderäte und Kirchenvorstände wird durch Kirchengesetz geregelt.

V. Die Kirchenbezirke

Artikel 21

Das Gebiet der Landeskirche gliedert sich in die Kirchenbezirke Ost und West. Die Aufsicht über die Kirchenbezirke Ost und West führt jeweils ein Superintendent.

Artikel 22

Die Zuordnung der Kirchengemeinden zu den einzelnen Kirchenbezirken erfolgt durch Kirchengesetz.

Artikel 23

Der Sitz des Superintendenten ist nicht an eine bestimmte, wohl aber an eine Pfarrstelle seines Kirchenbezirks gebunden.

Artikel 24

- (1) Die Superintendenten haben insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Begleitung des pfarramtlichen Dienstes
 - aa) die geistliche Aufsicht über die Amtsführung der Pastoren und Vikare und deren seelsorgerliche Begleitung,
 - bb) die Mitwirkung bei der Visitation der Kirchengemeinden und Personalentwicklung ihres Bezirks,
 - b) die Mithilfe bei der Vertretung der Geistlichen im Krankheits- und Vakanzfalle,
 - c) die Einführung der Geistlichen in ihre Pfarrstellen und der Prädikanten in ihren Dienst,
 - d) die Leitung der Pfarrkonferenzen,
 - e) die Begleitung der Gemeindegemeinschaft,
 - f) die Förderung der Zusammenarbeit der Kirchengemeinden.

Artikel 25

In Fällen einer Verhinderung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen vertreten sich die Superintendenten jeweils gegenseitig.

VI. Die Landessynode

Artikel 26

- (1) Die Landessynode ist die Versammlung von gewählten und berufenen Kirchenmitgliedern. Sie trägt gemeinsam mit den anderen kirchenleitenden Organen die Verantwortung dafür, dass in der Kirche das Evangelium lauter und rein verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden.
- (2) Die Mitglieder der Landessynode sind allein dem Auftrag der Kirche verpflichtet und an Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen wegen ihrer synodalen Tätigkeit nicht zur Rechenschaft gezogen werden.

Artikel 27

Der Landessynode steht das Recht der kirchlichen Gesetzgebung zu. Mit ihren Beratungen, Wahlen und Beschlüssen nimmt sie ihren Auftrag zur Leitung der Landeskirche wahr.

Artikel 28

In ihrer konstituierenden Tagung wählt die Landessynode aus ihrer Mitte das Präsidium. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, einem Vizepräsidenten sowie einem weiteren Mitglied. Höchstens ein Mitglied des Präsidiums darf ordiniert sein. Der Präsident soll nicht ordiniert sein. Die Präsidiumsmitglieder dürfen nicht Mitglieder des Landeskirchenrates sein.

Artikel 29

Die Landessynode regelt durch Kirchengesetz insbesondere:

- a) die Verfassung der Landeskirche,
- b) die Entscheidung über Verträge mit Staat und Kirchen, die wesentlich für Bestand und Leben der Landeskirche sind,
- c) die Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen,

- d) die Bestimmung des Gebietes der Kirchengemeinden und der Kirchenbezirke,
- e) die Ordnung der kirchlichen Wahlen,
- f) das Dienstrecht der Geistlichen und der Kirchenbeamten,
- g) die Rechtsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter,
- h) das Haushaltswesen, die Rechnungsprüfung und den Haushaltsplan der Landeskirche,
- i) die Erhebung von kirchlichen Abgaben.

Artikel 30

Die Landessynode wählt:

- a) den Landesbischof,
- b) die vier Mitglieder des Landeskirchenrates,
- c) auf Vorschlag des Landeskirchenrates den Präsidenten des Landeskirchenamtes und
- d) die in die Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, die in die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie die in die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zu entsendenden Mitglieder.

Artikel 31

Zu den Aufgaben der Synode gehören ferner:

- a) die Entgegennahme und Erörterung des Berichts des Landesbischofs über das kirchliche Leben,
- b) die Beschlussfassung über die Ordnung des kirchlichen Lebens und über die Einführung oder Änderung von Agende, Gesangbuch und Katechismus,
- c) die Verantwortung für die kirchlichen Werke und Dienste.

Artikel 32

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Landessynode Ausschüsse bilden. Als ständige Ausschüsse bildet sie den Theologischen Ausschuss, den Finanzausschuss und den Rechtsausschuss. Der Präsident, der Landesbischof und der Präsident des Landeskirchenamtes haben das Recht, an Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Landessynode kann ständige Gäste in einen Ausschuss berufen.

Artikel 33

- (1) Die Landessynode besteht aus 34 Mitgliedern, nämlich aus 26 in einzelnen Wahlbezirken gewählten und 8 vom Landeskirchenrat berufenen Mitgliedern.
- (2) Für jedes gewählte Mitglied wird je ein 1. und ein 2. stellvertretendes Mitglied gewählt.
- (3) Für die 8 berufenen Mitglieder beruft der Landeskirchenrat ein 1. und ein 2. nichtordiniertes sowie ein ordiniertes stellvertretendes Mitglied.
- (4) Die stellvertretenden Mitglieder treten bei vorübergehender Verhinderung eines gewählten Mitgliedes sowie bei Ausscheiden bis zur Nachwahl oder zur Nachberufung ein.

Artikel 34

Der Landesbischof, sein Vertreter in geistlichen Angelegenheiten, der Präsident des Landeskirchenamtes sowie die Mitarbeitenden des Landeskirchenamtes und der landeskirchlichen Einrichtungen dürfen nicht Mitglied der Landessynode sein.

Artikel 35

- (1) Die Landessynode wird alle sechs Jahre zum 1. Januar neu gebildet.
- (2) Der Landeskirchenrat beruft die Landessynode innerhalb von drei Monaten nach ihrer Neubildung zu ihrer konstituierenden Tagung ein. In dem Gottesdienst, durch den die Tagung eröffnet wird, legen die Mitglieder der Landessynode folgendes Gelöbnis ab:

"Ich gelobe vor Gott, dass ich als Mitglied der Landessynode die bestehende Ordnung unserer Landeskirche wahren und mit Gottes Hilfe nach Kräften dazu mitwirken werde, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus."

Artikel 36

Am Sonntag vor jeder Tagung der Landessynode soll in den Hauptgottesdiensten der Kirchengemeinden die Tagung abgekündigt und ihrer fürbittend gedacht werden.

Artikel 37

- (1) Das Nähere über die Bildung und Zusammensetzung der Landessynode, über die Wahl und Wahlprüfung sowie die Beendigung der Mitgliedschaft in der Landessynode wird durch Kirchengesetz geregelt.
- (2) Die Landessynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

VII. Der Landesbischof

Artikel 38

- (1) Der Landesbischof hat die geistliche Leitung und Aufsicht in der Landeskirche. Er vertritt die Landeskirche im kirchlichen und öffentlichen Leben. Er ist Seelsorger aller Geistlichen der Landeskirche. Er führt das Gespräch mit den Kirchengemeinden, den Geistlichen und den kirchlichen Mitarbeitern. Er sorgt für das Zusammenwirken aller Kräfte in der Landeskirche.
- (2) Der Landesbischof ist der Vorsitzende des Landeskirchenrates. Er ist Mitglied des Landeskirchenamtes.
- (3) Der Vertreter des Landesbischofs in geistlichen Angelegenheiten wird vom Landeskirchenrat aus dem Kreis der Superintendenten gewählt.

Artikel 39

- (1) Der Landesbischof hat das Kanzelrecht in allen Kirchengemeinden der Landeskirche. Seine besondere Predigtstätte (Bischofskirche) ist die Stadtkirche in Bückeburg. Er kann sich mit Kundgebungen an die Öffentlichkeit wenden.
- (2) Der Landesbischof nimmt an dem Dienst der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung in der Kirchengemeinde Bückeburg teil. Von den übrigen Pflichten des Gemeindepfarrers ist er entbunden. Seine Mitgliedschaft im Gemeindegemeinderat und Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Bückeburg regelt ein Kirchengesetz.

Artikel 40

- (1) Der Landesbischof wacht darüber, dass das Wort Gottes schrift- und bekenntnisgemäß verkündigt wird und die Sakramente stiftungsgemäß verwaltet werden. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die allgemeine Aufsicht und geistliche Leitung aller Kirchengemeinden und Werke der Landeskirche,
 - b) die Aufsicht über die Amtsführung der Superintendenten, und der Pastoren mit besonderem Auftrag,
 - c) die Ordination der Geistlichen,
 - d) die Visitation von Kirchengemeinden,
 - e) die Einweihung der Kirchen, Kapellen, Gemeindehäuser und der anderen kirchlichen Gebäude,
 - f) die Einführung der Superintendenten und der Pastoren mit besonderem Auftrag.
- (2) Zu den Aufgaben des Landesbischofs gehört ferner:
- a) der Landessynode den Bericht über das kirchliche Leben zu geben,
 - b) für die Ausbildung zum Dienst im Amt der Kirche und die Fortbildung der Geistlichen Sorge zu tragen,
 - c) darauf zu achten, dass die kirchlichen Ordnungen bewahrt und in erforderlichem Maße entwickelt werden,
 - d) Mission und Diakonie in der Landeskirche zu fördern.
- (3) Der Landesbischof ruft die Superintendenten zu regelmäßigen Beratungen zusammen.

Artikel 41

- (1) Der Landesbischof oder die Landesbischöfin wird auf Vorschlag des Bischofswahlausschusses von der Landessynode für die Dauer von zehn Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt ohne Aussprache in geheimer Abstimmung.
- (2) Für die Wahl ist im ersten und zweiten Wahlgang eine Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Landessynode erforderlich. Kommt eine solche Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht zustande, so genügt danach in einem dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Landessynode.
- (3) Frühestens 24, spätestens 12 Monate vor Ablauf der Amtszeit des Landesbischofs oder der Landesbischöfin entscheiden Landeskirchenrat und Bischofswahlausschuss mit der Mehrheit der Mitglieder in gemeinsamer Sitzung, ob die Amtszeit bis zum Ruhestand verlängert wird. Die Landessynode kann dieser Entscheidung widersprechen, indem sie mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder verlangt, dass ein Wahlverfahren nach Abs. 1 durchgeführt wird.
- (4) Auf das Dienstverhältnis des Landesbischofs oder der Landesbischöfin sind die allgemeinen für Pfarrerinnen und Pfarrer geltenden Bestimmungen anzuwenden, soweit in dieser Kirchenverfassung oder im Gesetz über die Wahl und das Dienstverhältnis des Landesbischofs oder der Landesbischöfin nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Der Landesbischof oder die Landesbischöfin ist jederzeit zum Rücktritt vom Amt berechtigt. Er oder sie kann gegen den eigenen Willen nur unter den kirchengesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt oder aus dem Amt abberufen werden.
- (6) Das Nähere über die Wahl und das Dienstverhältnis des Landesbischofs oder der Landesbischöfin wird durch Kirchengesetz geregelt.

VIII. Der Landeskirchenrat

Artikel 42

- (1) Der Landeskirchenrat leitet die Landeskirche im Rahmen der Kirchengesetze und Beschlüsse der Landessynode. Er ist berechtigt, durch Beschluss einzelne Leitungsaufgaben dem Landeskirchenamt zu übertragen.
- (2) Vorsitzender des Landeskirchenrates ist der Landesbischof. Der Landeskirchenrat wählt aus sich einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Sitz des Landeskirchenrates ist Bückeberg.

Artikel 43

- (1) Der Landeskirchenrat besteht aus drei Mitgliedern kraft Amtes und vier von der Landessynode zu wählenden Mitgliedern. Die Mitglieder kraft Amtes sind der Landesbischof, sein Vertreter in geistlichen Angelegenheiten und der Präsident des Landeskirchenamtes. Die Landessynode wählt für die Dauer einer Wahlperiode ein geistliches und drei andere Mitglieder des Landeskirchenrates, von denen eines die Befähigung zum Richteramt haben soll. Die gewählten Mitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (2) Der Landeskirchenrat vertritt die Landeskirche im kirchlichen und öffentlichen Leben; nach außen handelt der Landeskirchenrat durch den Vorsitzenden.
- (3) Erklärungen des Landeskirchenrates, durch die Rechte und Pflichten für die Landeskirche begründet werden, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

Artikel 44

Der Landeskirchenrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) der Landessynode Vorlagen zu unterbreiten,
- b) die von der Landessynode beschlossenen Kirchengesetze dem Landesbischof zur Ausfertigung und Verkündung vorzulegen,
- c) Synodale zu berufen,
- d) die Superintendenten zu berufen,
- e) den Vertreter des Landesbischofs in geistlichen Angelegenheiten zu wählen,
- f) Pfarrstellen zu besetzen oder bei ihrer Besetzung mitzuwirken,
- g) über die Übernahme in den pfarramtlichen Dienst zu entscheiden,
- h) die Voraussetzungen für die Ordination zu prüfen,
- i) über die Übernahme und Beförderung der Kirchenbeamten zu entscheiden,
- j) Aufträge für besondere Aufgaben zu erteilen,
- k) das Vermögen der Landeskirche zu verwalten.

Artikel 45

An den Sitzungen des Landeskirchenrates nimmt der Präsident der Landessynode mit beratender Stimme teil. Er kann verlangen, dass vor einer Beschlussfassung in wesentlichen Angelegenheiten das Benehmen des Präsidiums der Landessynode hergestellt wird. Dieses Benehmen ist herzustellen, bevor der Landeskirchenrat der Landessynode den Präsidenten des Landeskirchenamtes zur Wahl vorschlägt.

Artikel 46

Der Landeskirchenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

IX. Das Landeskirchenamt

Artikel 47

- (1) Das Landeskirchenamt verwaltet die Angelegenheiten der Landeskirche nach kirchlichem Recht. Es wird geleitet durch ein Kollegium. Seine Mitglieder sind der Präsident und der Landesbischof.
- (2) Der Präsident des Landeskirchenamtes, der die Befähigung zum Richteramt haben muss, ist Kirchenbeamter. Er wird von der Landessynode auf Vorschlag des Landeskirchenrates gewählt.
- (3) Das Nähere über das Dienstverhältnis des Präsidenten des Landeskirchenamtes wird durch Kirchengesetz geregelt.
- (4) Sitz des Landeskirchenamtes ist Bückeburg.

Artikel 48

- (1) Das Landeskirchenamt vertritt die Landeskirche in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Tagungen der Landessynode vorzubereiten und zu begleiten,
 - b) Maßnahmen des Landeskirchenrates anzuregen und für ihn Vorlagen zu erarbeiten,
 - c) den Landesbischof bei seinen Aufgaben zu unterstützen,
 - d) die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchengemeinden und der kirchlichen Werke; Artikel 51 Satz 2 bleibt unberührt;
 - e) ehren-, neben- und hauptamtliche Mitarbeiter in den Dienst der Landeskirche zu berufen, soweit hierfür nicht die Zuständigkeit des Landeskirchenrates gegeben ist,
 - f) den Pastoren, Kirchenvorstehern und kirchlichen Mitarbeitern die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Beratung zu erteilen,
 - g) die Zusammenarbeit mit den Verwaltungen anderer Kirchen und mit den kirchlichen Zusammenschlüssen zu gewährleisten,
 - h) das öffentliche Leben zu beobachten und die Verbindung zu staatlichen und kommunalen Behörden zu pflegen.
- (2) In allen Angelegenheiten, in denen nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle besteht, ist das Landeskirchenamt zuständig. Bei Zweifeln über die Zuständigkeit entscheidet der Landeskirchenrat.

Artikel 49

Das Landeskirchenamt gibt sich eine Geschäftsordnung.

X. Kirchliche Werke, selbstständige kirchliche Einrichtungen und Pfarrstellen mit besonderem Auftrag

Artikel 50

- (1) Innerhalb der Landeskirche beteiligen sich kirchliche Werke und selbstständige Einrichtungen (juristische Personen oder andere Vereinigungen) an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags.
- (2) Kirchliche Werke werden durch Kirchengesetz eingerichtet.
- (3) Selbstständige Einrichtungen werden durch den Landeskirchenrat als kirchlich anerkannt. Sie unterstehen dem Schutz der Landeskirche und sind ihr verantwortlich.

Artikel 51

Pfarrstellen mit einem besonderen Auftrag werden durch den Landeskirchenrat besetzt. Diese Pfarrämter unterstehen der Aufsicht des Landeskirchenamtes und werden vom Landesbischof visitiert.

XI. Rechtsetzung und Rechtspflege

Artikel 52

- (1) Das gesetzgebende Organ der Landeskirche ist die Landessynode. Entwürfe zu Kirchengesetzen werden vom Landeskirchenrat oder aus der Mitte der Landessynode eingebracht. Entwürfe, die aus der Mitte der Landessynode eingebracht werden, müssen von mindestens fünf Synodalen unterschrieben werden.
- (2) Die Landessynode kann beschließen, dass für ein Kirchengesetz zwei Lesungen erforderlich sind.
- (3) Eine Änderung der Verfassung bedarf zweier Lesungen und in der zweiten Lesung der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Synodalen.
- (4) Durch Vertrag, der der kirchengesetzlichen Genehmigung bedarf, oder durch besondere kirchliche Gesetze können kirchengesetzliche Kompetenzen auf gliedkirchliche Zusammenschlüsse übertragen werden.

Artikel 53

Gegen ein von der Landessynode beschlossenes Kirchengesetz oder einen anderen Beschluss kann der Landeskirchenrat innerhalb eines Monats Einspruch erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Landessynode entscheidet erneut auf ihrer nächsten Tagung. Bestätigt dann die Landessynode mit Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder das Kirchengesetz oder den Beschluss, so werden diese wirksam.

Artikel 54

- (1) Der Landeskirchenrat kann Verordnungen erlassen,
 - a) wenn eine Angelegenheit nicht der kirchengesetzlichen Regelung bedarf und nicht schon durch Kirchengesetz geregelt ist,
 - b) wenn er durch ein Kirchengesetz dazu ermächtigt worden ist.
- (2) Der Landeskirchenrat kann das Landeskirchenamt durch Beschluss ermächtigen, Verwaltungsrichtlinien zu erlassen.

Artikel 55

Die Kirchengemeinden erlassen im Rahmen ihres Aufgabenbereichs Satzungen oder Ordnungen, die der Genehmigung des Landeskirchenamtes bedürfen.

Artikel 56

Kirchengesetze und Verordnungen des Landeskirchenrates werden vom Landesbischof ausgefertigt und im Amtsblatt verkündet.

Artikel 57

- (1) Wer geltend macht, durch einen Verwaltungsakt einer Kirchengemeinde oder durch dessen Ablehnung in seinen Rechten verletzt zu sein, kann Widerspruch einlegen. Hilft die Kirchengemeinde dem Widerspruch nicht ab, so entscheidet das Landeskirchenamt.
- (2) Wer geltend macht, durch eine Entscheidung des Landeskirchenamtes in seinen Rechten verletzt zu sein, kann Widerspruch einlegen. Hilft das Landeskirchenamt dem Widerspruch nicht ab, so entscheidet der Landeskirchenrat.
- (3) Nach einem erfolglos durchgeführten Widerspruchsverfahren ist der Rechtsweg zu dem zuständigen Gericht eröffnet.
- (4) Entscheidungen des Landeskirchenrates können nicht durch Widerspruch, sondern nur durch Klage vor dem zuständigen Gericht angefochten werden.
- (5) Das Verwaltungsverfahren vor kirchlichen Behörden richtet sich nach allgemeinem Verwaltungsrecht, soweit es mit dem Wesen der Kirche vereinbar ist. Das Gleiche gilt für das Verwaltungsgerichtsverfahren.

Artikel 58

Für Verfassungs- und Verwaltungsstreitigkeiten, für Amtspflichtverletzungen und für das Verfahren bei Lehrbeanstandungen werden durch Kirchengesetz kirchliche Gerichte eingerichtet. Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, dass Rechtspflegeeinrichtungen der Konföderation evang. Kirchen in Niedersachsen, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland in Anspruch genommen werden.

Artikel 59

- (1) Die Mitglieder der kirchlichen Gerichte werden vom Landeskirchenrat benannt. Sie können nicht zugleich Mitglieder des Landeskirchenamtes, des Landeskirchenrates oder der Landessynode sein. Für Lehrbeanstandungsverfahren gilt Satz 2 nicht.
- (2) Die Mitglieder der kirchlichen Gerichte sind unabhängig und nur an das geltende Recht gebunden. Sie können nur kraft richterlicher Entscheidung auf kirchengesetzlich geordnetem Wege ihres Amtes enthoben werden.

XII. Finanzwesen

Artikel 60

- (1) Das Vermögen der Landeskirche, der Kirchengemeinden und der kirchlichen Einrichtungen dient dem kirchlichen Auftrag. Wirtschaftliche Grundsätze sind zu beachten.
- (2) Das Landeskirchenamt verwaltet das Vermögen der Landeskirche in Verantwortung gegenüber dem Landeskirchenrat nach den von der Landessynode beschlossenen Grundsätzen.
- (3) Die Kirchengemeinden und die kirchlichen Werke verwalten ihr Vermögen in eigener Verantwortung unter der Aufsicht des Landeskirchenamtes.

Artikel 61

- (1) Der Finanzbedarf der Landeskirche und der Kirchengemeinden wird gedeckt durch Abgaben, Kollekten und Spenden.

- (2) Für die Benutzung kirchlicher Einrichtungen und für Amtshandlungen können Gebühren erhoben werden. Benutzungsgebühren werden durch die Träger der jeweiligen Einrichtung im Rahmen einer Satzung festgelegt.

Artikel 62

Alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben sowohl der Landeskirche als auch der einzelnen Kirchengemeinden werden jeweils in einem Haushaltsplan gesondert veranschlagt. Der Haushaltsplan der Landeskirche wird vom Landeskirchenrat aufgestellt und von der Landessynode beschlossen. Der Haushaltsplan einer Kirchengemeinde wird vom Kirchenvorstand beschlossen. Die Haushaltspläne sind in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

Artikel 63

Die Rechnungslegung der Landeskirche und der einzelnen Kirchengemeinden wird durch einen von der Landessynode zu bestimmenden Rechnungsprüfer geprüft.

Artikel 64

Die Einzelheiten über das Haushaltswesen und über die Rechnungsprüfung werden durch Kirchengesetz geregelt.

XIII. Schlussbestimmungen

Artikel 65

Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

Artikel 66

Übergangsvorschriften

- (1) Die Änderungen der Verfassung nach Artikel 1 Abs. 1 Nr. 10, 17 b und 19 finden hinsichtlich des Kirchenbezirkes Ost und der Kirchengemeinde Stadthagen als auch der Amtsinhaber Superintendent des Kirchenbezirkes Ost und Oberprediger von Stadthagen erst mit dem Ausscheiden des Amtsinhabers aus dem Superintendentenamnt für den Kirchenbezirk Ost oder des Amtsinhabers aus dem Amt des Oberpredigers in der Kirchengemeinde Stadthagen ihre Anwendung.
- (2) Bis zu dem Zeitpunkt nach Absatz 1 gilt Artikel 24 der Verfassung sinngemäß für den Oberprediger hinsichtlich seiner Aufgaben in der Kirchengemeinde Stadthagen; er wird durch den Landesbischof vertreten.
- (3) Im Falle des Ausscheidens des Oberpredigers in der Kirchengemeinde Stadthagen aus seinem Amt übernimmt der zu diesem Zeitpunkt bestehende Amtsinhaber des Superintendentenamtes für den Kirchenbezirk Ost die erweiterten Aufgaben des Superintendenten für den Kirchenbezirk Ost auf der Grundlage der Verfassungsänderungen, ohne dass es einer gesonderten Wahl bedarf.
- (4) Im Falle des Ausscheidens des Superintendenten für den Kirchenbezirk Ost übernimmt der Oberprediger in der Kirchengemeinde Stadthagen das Amt des Superintendenten in der Gestalt, die es durch die Verfassungsänderungen erfahren hat, ohne dass es einer gesonderten Wahl bedarf.

Artikel 67

Diese geänderte Verfassung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Sie ersetzt die Verfassung vom 18. September 1993, die am 1. Januar 1996 in Kraft getreten war.

Artikel 68

Kirchengesetze und andere Vorschriften bleiben in Kraft, soweit sie nicht dieser Verfassung widersprechen.

Bückerburg, 13. November 2010

Kiefer
Präsident der Landessynode

Dr. Manzke
Vorsitzender des Landeskirchenrates